

NIEDERSCHRIFT

über die 1. Sitzung des Werksausschusses KITA-Verbund am 03.09.2019

Ort: Rathaus Kleinmachnow, Sitzungsraum 1, 14532 Kleinmachnow
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:52 Uhr
Anwesenheit: siehe Anwesenheitsliste

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herr Liebreich begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Sitzungsleitung durch den Bürgermeister - Feststellung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Werksausschusses KITA-Verbund am 03.09.2019

Herr Grubert stellt die Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung des Werksausschusses am 03.09.2019 fest.

Herr Grubert teilt mit, dass Herr Schreckert, Tagespflegeperson aus Kleinmachnow, eine Frage beantragt hat. Dieser Punkt wird dann von der/dem neuen Ausschussvorsitzenden übernommen.

TOP 3 Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Werksausschusses KITA-Verbund

Herr Grubert erläutert kurz die gesetzlichen Grundlagen der Wahl und bittet anschließend die Ausschussmitglieder 3 Wahlausschussmitglieder zu benennen. Herr Bültermann, Herr Simon und Frau Kasseck erklären sich bereit, das Amt des Wahlausschusses zu übernehmen. Herr Bültermann übernimmt den Vorsitz und bittet die Ausschussmitglieder um Vorschläge für die/den Vorsitzenden. Es werden keine Einwände erhoben.

Herr Bültermann schlägt Frau Linke vor. Frau Heilmann wird von Frau Horn vorgeschlagen. Frau Linke stellt sich kurz vor.

Frau Winde nimmt ab 18:10 Uhr an der Sitzung teil.

Es sind 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Der Wahlausschuss kommt zu folgendem Ergebnis:

6 Stimmen – Frau Heilmann
3 Stimmen – Frau Linke

Frau Heilmann bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

TOP 4 Sitzungsleitung durch die neu gewählte Vorsitzende / den neu gewählten Vorsitzenden des Werksausschusses KITA-Verbund - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden des Werksausschusses KITA-Verbund

Herr Bültermann eröffnet die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Werksausschusses KITA-Verbund und bittet um Vorschläge.

Für die stellvertretende Vorsitzende wird Frau Winde von Frau Pichl vorgeschlagen. Herr Bültermann schlägt Frau Linke vor. Frau Winde stellt sich kurz vor.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Der Wahlausschuss kommt zu folgendem Ergebnis:

6 Stimmen – Frau Linke
3 Stimmen – Frau Winde

Frau Linke bedankt sich und nimmt die Wahl an.

Herr Grubert gratuliert zur Wahl und übergibt die Sitzungsleitung an Frau Heilmann.

TOP 5 Verpflichtung der Beschäftigtenvertreter/-innen

Frau Heilmann verpflichtet die anwesenden Beschäftigtenvertreter*innen und überreicht die Ernennungsurkunden.

TOP 6 Feststellung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Werksausschusses KITA-Verbund vom 19.02.2019

Frau Heilmann stellt die Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Werksausschusses vom 19.02.2019 fest.

TOP 7 Bericht zur allgemeinen Situation

Frau Feser berichtet über folgende Themen:

Gute-Kita-Gesetz

Ein großes Thema ist aktuell die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, was auf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern beruht. In Brandenburg umfasst die Vereinbarung vier Bausteine:

1. die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit für Geringverdienende
2. die finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten
3. mehr Zeit für Anleitung
4. die Stärkung der Elternbeteiligung

Kita-Beitragsbefreiungsverordnung

Die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung ist am 01.08.2019 in Kraft getreten. Es wurden alle Eltern des KITA-Verbundes durch Aushänge in den Einrichtungen informiert. Der

KITA-Verbund ist verpflichtet, Eltern, die davon betroffen sind, zu beraten. Gleichzeitig wurden durch den KITA-Verbund Geringverdiener mit einem

Jahresnettoeinkommen von weniger als 20.000 € und Bezieher staatlicher Leistungen aufgrund der Aktenlage erfasst und gegebenenfalls die Einkommensverhältnisse aktuell geprüft.

Nach heutigem Kenntnisstand profitieren 16 Betreuungsverträge im Bereich Krippe/Kindergarten und 46 Betreuungsverträge im Bereich Hort von der Neuregelung. Das sind insgesamt 62 Betreuungsverträge. Für den Einnahmeausfall von bislang 14,00 €/Monat im Bereich Krippe und Kindergarten und 9,00 €/Monat im Bereich Hort bekommt der KITA-Verbund zukünftig eine Erstattung von 12,50 € über alle Altersgruppen hinweg. Diese Erstattung deckt den entstehenden Einnahmeausfall. Andere Kommunen im Land Brandenburg streben eine Klage an.

Von den 62 betroffenen Verträgen werden in 21 Fällen Leistungen nach dem SGB II bezogen, 1 x beziehen die Personensorgeberechtigten Wohngeld. In 35 Fällen liegt das Einkommen bei weniger als 20.000 €/Jahr; 5 Fälle sind noch in Bearbeitung.

Finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten Richtlinie Kitabetreuung

Zum 1. August 2019 trat die Richtlinie Kita-Betreuung in Kraft. Diese sieht vor, dass für alle Kinder zum Stichtag 1. Juni, die mehr als 8 Stunden betreut werden, ein pauschaler Zuschuss von 600 € pro Jahr gezahlt wird. Gleichzeitig muss der Träger der Einrichtungen nachweisen, dass mehr als das gesetzlich vorgeschriebene pädagogisch notwendige Personal in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung steht. Der KITA-Verbund Kleinmachnow hatte in seinen kombinierten Krippen und Kindergärten zum Stichtag 1. Juni insgesamt 143 Verträge mit einem Betreuungsvertrag von mehr als 8 Stunden. Auch der Nachweis über einen höheren Personaleinsatz als gesetzlich gefordert, konnte erbracht werden. Der KITA-Verbund geht von einer Jahreseinnahme von 88.800 € aus.

Mehr Zeit für Anleitung

Ab dem 1. August 2019 erhalten die drei Anleiterinnen der neuen Auszubildenden drei Wochenstunden für Anleitung. Bisher wurde nur eine Stunde finanziert. Ab 2020 werden für alle Anleiterinnen der insgesamt 9 Auszubildenden drei Anleitungsstunden mit einer Pauschale von 3.750 € pro Jahr finanziert. Die Anleitungsstunden sind im Dienstplan auszuweisen, ein Anleitungskonzept ist zu erstellen. Die 3.750 € sind nicht ausreichend, da die Anleiterinnen im Regelfall pädagogische Fachkräfte mit einer längeren Berufserfahrung sind und daher einen höheren Personalaufwand verursachen.

Elternbeteiligung stärken

Es werden 200.000 € im Land für die Einrichtung von Elternbeiräten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte bereitgestellt, sowie eine Service- und Ansprechstelle nach § 45 SGB VIII (Kinderschutz) für Eltern beim Land eingerichtet. Der Aufruf zur Wahl für die Kreiskita-beiräte und zur Wahl des Landeskita-eltern-beirates sind unmittelbar nach Posteingang in alle Einrichtungen versandt worden. Aktuell finden die Elternversammlungen in den Einrichtungen statt.

Teilnahme am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“

Der KITA-Verbund hat sich im Sommer im Rahmen des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive“ für den Programmteil: „Praxisintegrierte vergütete

Ausbildung" mit drei neuen Auszubildenden im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens beworben. Die Bewerbungsfrist war mit einer Woche sehr kurzfristig.

Im Juli wurden alle drei Auszubildenden und der KITA-Verbund als Träger in das Programm aufgenommen. Konkret bedeutet dies, dass dem Träger im 1. Ausbildungsjahr 100 %, im 2. Jahr 70 % und im 3. Jahr 30 % der Personalkosten erstattet werden. Insgesamt beträgt die Erstattung für eine dreijährige Ausbildung für z. B. dem Zeitraum August 2019 bis Juli 2022 pro Auszubildende 37.440,00 €. Eine Voraussetzung zur Teilnahme am Bundesprogramm ist die Übernahme der Schulkosten für die Auszubildenden. Daher werden diese ab 01.08.19 für alle Auszubildenden im KITA-Verbund übernommen (ca. 90 €/Monat).

Villa Lustig

Die Sanierung und bauliche Erweiterung der „Villa Lustig“ liegt zeitlich und finanziell im vorgesehenen Rahmen.

Die Baugenehmigung wurde am 4. Juli 2019 erteilt. Das Architekturbüro Klatt befindet sich in der Ausführungsplanung. Die Vergabe der großen Gewerke ist für den WAK am 19. November 2019 geplant und geht dann weiter in den Hauptausschuss am 25.11.2019.

Baubeginn ist für Februar 2020 vorgesehen, die Baufertigstellung für Oktober 2020.

100 Jahre Landgemeinde

Der KITA-Verbund hat sich mit Schreiben vom 25.04.2019 für eine Teilnahme am Projekt „100 Jahre Landgemeinde Kleinmachnow“ beworben. Einrichtungsübergreifend will der KITA-Verbund sich mit der Zahl 100 in kleinen Projekten beschäftigen. In der Vernetzung von Mathematik, Geschichte, Alltagswissen und Lebenswelterkundung geht der KITA-Verbund in Kleinmachnow auf die Suche. Die Projekte werden schriftlich und mit Fotos dokumentiert und in einem Buch zusammengestellt. Als Unterstützung hat der KITA-Verbund 3.500 € beantragt.

Frau Heilmann merkt an, dass das Projekt des KITA-Verbundes eines der wenigen Projekte ist, das von A – Z durchdacht ist. Das zeugt von einer sehr guten Qualität, die in der Verwaltung, aber auch in den Einrichtungen geleistet wird.

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde Kleinmachnow hat in ihrer Sitzung am 16.05.2019 die Hauptsatzung mit Blick auf die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen geändert.

Auch wenn dies immer schon Thema im Alltagsleben mit den Kindern in den Einrichtungen des KITA-Verbundes ist, wurde durch die Geschäftsleitung hierzu ein Informationspapier mit vielen Anregungen (Ideen- und Methodensammlungen) zusammengestellt und an die Einrichtungen weitergegeben. Ziel ist es, Kinder zur Meinungsbildung und Entscheidungsfreude anzuregen und sie zu beteiligen. Mitmachen, Mitwirken und Mitverantworten sollen entwicklungsentsprechend angeregt und gefördert werden.

Für das Jahr 2020 ist eine Fortbildung zum Thema geplant.

Frau Winde fragt nach, ob Konzepte zur Kinderbeteiligung in jeder Einrichtung des KITA-Verbundes entwickelt werden. Frau Feser erklärt, dass jede Einrichtung hier unterschiedliche konzeptionelle Ansätze entwickelt und vertieft.

TOP 8

Geschäftsbericht 2018 des KITA-Verbund

Da bereits viele Punkte von Frau Feser berichtet wurden, regt Frau Heilmann an, dass nur noch Fragen zum Geschäftsbericht beantwortet werden.

Die Ausschussmitglieder stimmen zu und Frau Feser beantwortet mehrere Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Bültermann fragt nach, wie viele Kinder im Hort „Am Hochwald“ in der Jahrgangsstufe 5./6. Klassen in 2019 mit 8 Stunden vertreten sind.

Frau Feser teilt mit, die genauen Angaben mit dem Protokoll zu beantworten.
(Nachtrag zum Protokoll: In der Einrichtung mit einer Kapazität von 161 Plätzen werden zum 01.09.2019 insgesamt 183 Kinder betreut, davon 10 Kinder der 5. Jahrgangsstufe.

Frau Linke merkt an, dass die Horte bemüht sind, mehr Kinder in dieser Altersstufe zu betreuen. Man kann sicherlich davon ausgehen, da die Zahl jetzt höher ist.

Frau Feser teilt mit, dass diese Entwicklung lediglich im Hort „Wirbelwind“ erst im angelaufenen Schuljahr zu verzeichnen ist. Bisher hat die Einrichtungsleiterin hier keinen Bedarf gesehen. Im Hort „Ein Stein“ werden zurzeit 40 Kinder dieser Altersstufe betreut. Im Hort „Am Hochwald“ ist durch die Doppelnutzung die Betreuung derzeit noch nicht sehr attraktiv. Es wird davon ausgegangen, dass durch die bauliche Veränderung, mehr Kinder das Angebot nutzen werden.

Herr Steinacker merkt an, dass ihm die Integration von Kindern mit Handicaps sehr am Herzen liegt und er weiß, wie schwer Integration bzw. Inklusion zu erreichen ist. Er fragt nach, ob dieses Thema auf Landkreisebene diskutiert und etwas verändert wird. Der momentane Zustand sei nicht akzeptabel.

Frau Feser teilt mit, dass am 24.09.2019 ein erstes Treffen von Akteuren im Bereich TKS stattfindet. In der Kinder- und Jugendhilfeplanung des Landkreises wird dieses wichtige Thema leider nicht behandelt, weder der Bestand erfasst noch Bedarfe ermittelt. Der KITA-Verbund erhält auch regelmäßig Anfragen aus Stahnsdorf, da es dort keine Regelkita mit Einzelintegrationsplätzen gibt. Die Einladung des Arbeitskreises „Gemeinsam Vielfalt leben“ wird per E-Mail an die Ausschussmitglieder im Nachgang weitergeleitet.

Frau Feser merkt an, dass es besonders im Hortbereich immer wieder zu schwierigen Betreuungssituationen kommt. Nur durch das hohe Engagement der pädagogischen Fachkräfte werden tragfähige Lösungen gefunden. Dem gilt ein großer Dank.

Frau Horn äußert sich positiv, dass sich die Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern verbessert hat. Leider ist die Gesamtarbeitszeit, mit nur 20 Stunden für alle Themen der Sozialarbeiter, zu knapp bemessen.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass dieses wichtige Thema sowohl auf Ebene des Landkreises und in den KUSO-Ausschuss eingebracht werden muss.

Frau Heilmann fragt nach, wie der aktuelle Stand zur Restfinanzierung des Differenzbetrages zur tatsächlichen durchschnittlichen Elternentgelthöhe ist.

Frau Feser teilt mit, dass der KITA-Verbund einen Ablehnungsbescheid erhalten hat. Dagegen wird Widerspruch eingelegt. Es geht dabei um 27.500 € für den Zeitraum August – Dezember 2018.

Frau Heilmann weist darauf hin, dass das Pachtverhältnis für das Objekt Kita „Regenbogen“ am 31.07.2022 endet und dann für weitere 3 Jahre verlängert werden kann. Sie bittet fraktionsübergreifend sich hierzu Gedanken zu machen und alle Optionen rechtzeitig zu prüfen.

Frau Heilmann teilt mit, dass der Fachbereich KUSO für gemeindeeigene Bauvorhaben zuständig ist. Dabei wird der KITA-Verbund oft nicht genügend in die Planung mit einbezogen. Sie bittet die KUSO-Ausschussmitglieder um Unterstützung, damit der KITA-Verbund zukünftig besser involviert wird.

Frau Pichl fragt nach, warum den Tagespflegepersonen nur 725 € von den veranschlagten 10.000 € aus der Zuwendungsrichtlinie ausgezahlt wurde. Frau Feser teilt mit, dass es für eine Auszahlung notwendig ist, dass die Tagespflegepersonen Anträge einreichen. Eine Übersicht für 2018 wird mit dem Protokoll nachgereicht.

Herr Steinacker merkt an, dass es einen dringenden Verbesserungsbedarf beim organisatorischen Leitungsanteil gibt. Frau Feser führt kurz in die Thematik und die Historie ein. Auch sie sieht hier weiteren Handlungsbedarf. Frau Heilmann räumt ein, dass der Freistellungsanteil für den organisatorischen Leitungsanteil seit Langem von der Gemeindevertretung wieder besprochen werden sollte.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, fraktionsübergreifend dieses Thema wieder aufzugreifen.

TOP 9

**KITA-Verbund Kleinmachnow Jahresabschluss zum 31.12.2018
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses**

DS-Nr. 104/19

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Witing (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC AG), erläutert kurz die Thematik seiner Prüfungsaufgaben und teilt mit:

Dem KITA-Verbund wurde für seinen Jahresabschluss 2018 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Anhand einer Power-Point-Präsentation und der übergebenen Tischvorlage erläutert Herr Witing seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018. Er informiert die Ausschussmitglieder über die erfolgten Prüfungshandlungen sowie über die Prüfungsschwerpunkte.

Frau Heilmann bedankt sich bei Herrn Witing für seine Präsentation und allen Mitarbeiter*Innen in den Einrichtungen des KITA-Verbundes und insbesondere den Mitarbeiter*Innen der Geschäftsleitung für die sehr gute Arbeit.

Herr Witing, Frau Feser, Frau Boll und Herr Simon beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Frau Heilmann bittet um Erläuterung der Kostenerstattung Betreuung Kinder anderer Kommunen.

Frau Feser erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass es seit Jahren eine erhebliche Differenz zwischen dem, was die eigentlichen Platzkosten waren und dem was dem KITA-Verbund als abrechenbar benannt wurde, gegeben hat. Dem KITA-Verbund wurde hierzu mitgeteilt, dass es eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem

Landkreis und der Gemeinde Kleinmachnow gibt. Auf dieser Grundlage könne man anderen Kommunen die Kosten nicht in tatsächlicher Höhe in Rechnung stellen. Ab 2014 hat der KITA-Verbund seine Rechnungen an die Gemeinde mit einer Mitteilung über die tatsächliche Kostenhöhe und einer entsprechenden Erläuterung versehen.

Ende 2018 stellte sich heraus, dass es nie eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und dem Landkreis hinsichtlich der Höhe der in Rechnung zu stellenden Kosten gab.

Die Gemeinde hat im Dezember 2018 entschieden, eine Nachtragsrechnung für 2018 an die Wohnortgemeinden zu stellen. Mit diesen Rechnungen wurde der Ausgleich zu den tatsächlichen Platzkosten gefordert. Alle Wohnortgemeinden leisteten noch in 2018 die Nachzahlungen. Daraus sind Mehreinnahmen von 135.900 € entstanden, die zuerst im FB KUSO vereinnahmt wurden und als offene Forderung gegenüber der Gemeinde im Jahresabschluss 2018 verbucht sind.

Der KITA-Verbund hat dem FB KUSO angeboten, die Rechnungstellung für betreute Kinder im KITA-Verbund aus anderen Kommunen ab 2019 selbst zu übernehmen. Die Rechnungstellung erfolgt ab 2019 direkt durch den KITA-Verbund.

Frau Heilmann fragt nach, warum erst jetzt der Beschluss zur Sanierung der Kita „Ameisenburg“ auf der Tagesordnung steht und erst im Dezember 2019 in der GV.

Frau Feser teilt mit, dass bereits im laufenden Betrieb die Brandmeldeanlage und die Lüftung in der Küche erneuert worden sind. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgte aus vorhandenen Mitteln für außerordentliche Instandsetzungen.

Frau Feser beantwortet weitere Fragen der Ausschussmitglieder.
Frau Heilmann ruft zur Abstimmung der Drucksache auf:

Ja: 9 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 10

KITA-Verbund Kleinmachnow - Entlastung der Werkleiterin

DS-Nr. 105/19

Die Werkleiterin des Eigenbetriebes KITA-Verbund, Frau Susanne Feser, wird auf der Grundlage des vorgelegten Jahresabschlusses 2018 für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 entlastet:

Frau Heilmann ruft zur Abstimmung der Drucksache auf:

Ja: 9 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 11

Brandschutztechnische Sanierung Kita "Ameisenburg" - RLT-Anlage, Wärmeerzeugungsanlage und Schadstoffentsorgung

DS-Nr. 108/19

Frau Heilmann führt kurz in die Thematik ein. Sie merkt an, dass im Beschlussvorschlag, am Ende des 1. Absatzes, das Wort *durchzuführen* fehlt.

Herr Steinacker fragt, ob es für jedes Teilprojekt nur ein Angebot gab.

Frau Feser erläutert, dass das Projekt insgesamt über die gewog betreut wird und für die Planung ein Fachplaner beauftragt wurde. Für die Ausführung der Arbeiten werden im Vergabeverfahren mehrere Angebote eingeholt.

Frau Heilmann ruft zur Abstimmung der Drucksache auf:

Ja: 9 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 12

Sonstiges

Frau Feser übergibt den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage den Zwischenbericht über das 1. Halbjahr 2019 und erläutert kurz den Inhalt bzw. die wichtigsten Punkte.

Frau Feser übergibt allen Ausschussmitgliedern zur weiteren Verwendung einen vorbereiteten Ordner, in dem alle wichtigen Informationen und Gesetze zusammengestellt wurden.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass der Sitzungsbeginn auf 18:00 Uhr festgelegt und zukünftig die Sitzungen auch wieder in den Einrichtungen stattfinden (mit Ausnahme der Sitzung mit dem Jahresabschluss).

Außerdem stimmen alle Mitglieder zu, dass Einladungen aus den Einrichtungen (z. B. für Jubiläumsfeiern) über die Verwaltung an die Werksausschussmitglieder per E-Mail weitergeleitet werden.

Frau Heilmann erteilt Herrn Schreckert, Tagespflegeperson, Rederecht:

Herr Schreckert stellt sich kurz vor und äußert seinen Unmut darüber, dass die Richtlinie für die Kindertagespflege der Gemeinde Kleinmachnow aus dem Jahr 2009 immer noch nicht geändert wurde. Er teilt mit, dass seit 2017 Herr Grubert den Sachverhalt wohlwollend prüfen wollte. Auch Gemeindevertreter wurden durch Herrn Schreckert bereits kontaktiert. Bis jetzt kam es zu keinem Ergebnis.

Frau Heilmann teilt Herrn Schreckert mit, dass nach der Geschäftsordnung, Anfragen nur zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, gestellt werden können. Eventuell kann dieses Thema auf einer der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Der Ausschuss prüft den Sachverhalt. Frau Heilmann sichert Herrn Schreckert zu, sich mit Herrn Grubert in Verbindung zu setzen.

Frau Heilmann schließt die Sitzung um 19:52 Uhr.

Kleinmachnow, 13.09.2019

Kathrin Heilmann
Vorsitzende des Werksausschusses KITA-Verbund

Anlage

Anwesenheitsliste (Kopie)
Fachinformation Kindertagespflege Klm.

Verteiler

Alle Mitglieder des WAK
Bürgermeister
Kommunaler Sitzungsdienst
PWC, Herr Witing
Steuerbüro Busch, Hr. Busch

Anlage zur Niederschrift

Anwesenheitsliste

der Sitzung des Werksausschusses KITA-Verbund

am Dienstag, den 03.09.2019 um 18:00 Uhr, im Rathaus Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, Sitzungsraum 1, 3. OG

Fraktion CDU

Kathrin Heilmann	<i>K. Heilmann</i>	
------------------	--------------------	--

Fraktion SPD/DIE LINKE/PRO

Friederike Linke	<i>Friederike Linke</i>	
Nicole Roß	<i>Büttnermann</i>	i.V.

Fraktion B 90/Grüne

Alexandra Pichl	<i>A. Pichl</i>	
Astrid Winde	<i>A. Winde</i>	

Fraktion BIK

Max Steinacker		<i>M. Steinacker</i>
----------------	--	----------------------

Mitglieder der Verwaltung

Annette Boll		<i>Annette Boll</i>
Susanne Feser		<i>S. Feser</i>
Michael Grubert		<i>M. Grubert</i>
Kristin Ramcke		<i>K. Ramcke</i>

Beschäftigtenvertreter

Sabine Horn		<i>S. Horn</i>
Anke Kasseck		<i>A. Kasseck</i>
Michel Simon		<i>M. Simon</i>

Gäste

Henry Liebreuz		<i>H. Liebreuz</i>
----------------	--	--------------------

Jan Witing

Fachinformation: Kindertagespflegestellen in Kleinmachnow

Die Tagespflegepersonen (TPP) sind selbstständig tätig. Die TPP arbeiten auf der Grundlage von **§ 18 KitaG (Anlage 1)**.

Die Geeignetheit einer TPP wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreis Potsdam-Mittelmark, geprüft. Ebenso trägt der Landkreis die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes für die TPP. Daneben ist er für die TPP beratend tätig. Der Landkreis arbeitet hierbei unter Anwendung von zwei **„Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark“** (Teil 1: „Pflegeerlaubnis“; Teil 2 „Finanzierung“ Anlage 2).

Die von TPP auch schriftlich gegenüber einzelnen Gemeindevertreter*innen angesprochenen Themen wie Bezahlung, soziale Absicherung und Vertretungsregelung beziehen sich auf die Richtlinie des Landkreises. Im Jugendhilfeunterausschuss „Planung“ des Landkreises wurde eine entsprechende Anfrage der TPP am 07.11.2018 und 03.04.2019 noch nicht abschließend behandelt.

Zwischen dem Landkreis und der Gemeinde besteht ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag**, der u. a. in § 3 die Tagespflege und deren Finanzierung regelt (**Anlage 3**). Danach sind Aufgaben der Gemeinde:

- Vermittlung geeigneter TPP (Pflegeerlaubnis des Landkreises muss vorliegen)
- Abschluss der dreiseitigen Betreuungsverträge (Eltern – TPP – Gemeinde) und Erhebung von Elternbeiträgen nach der jeweiligen Beitragsordnung
- Zahlung des notwendigen Sachaufwandes und Erziehungsaufwandes an die TPP (Refinanzierung durch den Landkreis)

Für die Durchführung der Aufgaben erhält die Gemeinde eine pauschalierte Aufwandserstattung.

Die Gemeinde hat wiederum die Wahrnehmung dieser **Aufgaben an den KITA-Verbund übertragen (Anlage 4)**.

Daneben gibt es seit 2009 eine **„Richtlinie der Gemeinde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kindertagespflege“ (Anlage 5)**. Der KITA-Verbund übernimmt seit 2009 die Umsetzung der Richtlinie.

Die Richtlinie regelt freiwillige Zuwendungen der Gemeinde für TPP in Kleinmachnow, die Kleinmachnower Kinder betreuen.

Folgendes wird bezuschusst:

- Zusatzversicherung zur Absicherung von Einnahmeausfällen im Krankheitsfall (bis zu 500,00/Jahr)
- Teilnahme an anerkannten Fortbildungskursen zur Kindertagespflege
- Sachmittel in Höhe von 1.500,00 € einmalig als Anschubfinanzierung

In 2018 wurden 5 Anträge gestellt:

Ein Antrag (500,00 € Zusatzversicherung) wurde abgelehnt, da die TPP zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Kleinmachnower Kinder betreute. Ein weiterer Antrag wurde abgelehnt, da der Fortbildungsanbieter weder der Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. noch der Landkreis oder die Gemeinde Kleinmachnow war. Im Übrigen gehört die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs zu den notwendigen Aufwendungen nach § 18 KitaG und ist demzufolge vom Landkreis entsprechend der Richtlinie „Finanzierung“ des Landkreises zu tragen.

Drei Anträgen (2 Weiterbildungen und 1 Zuschuss zur Zusatzversicherung) mit einem Gesamtzuschuss von 725,00 € wurde stattgegeben.

Einschätzung zur aktuellen Nutzung der Richtlinie:

- Eine Bezuschussung der Zusatzversicherung wird seit Jahren nur von 2 TPP in Anspruch genommen.
- Die Bezuschussung zur Teilnahme an Fortbildungen ist grundsätzlich sowieso Aufgabe des Landkreises.
- Sachmittel wurden von allen TPP einmalig abgerufen, bis auf eine TPP, die davon nur teilweise Gebrauch machte. Eine mehrmalige Bezuschussung sieht die Richtlinie nicht vor.
- Dem KITA-Verbund liegen keine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der TPP zur Richtlinie vor.
- Aus Sicht des KITA-Verbundes könnten folgende Veränderungen sinnvoll sein:
 - Beibehaltung der Bezuschussung der Zusatzversicherung und Prüfung der Anpassung der maximalen Zuschusshöhe.
 - Streichung der Finanzierung von Fortbildungen, da diese durch den Landkreis zu tragen sind (das war 2009 noch nicht so klar geregelt).
 - Zuwendung für Sachmittel in Höhe von z. B. 300,00 €/Jahr oder maximal z. B. 1.500,00 € in fünf Jahren sowie Prüfung der Höhe der Zuwendung grundsätzlich.
 - Alternativ: Ausschüttung von z. B. 600,00 € pro Jahr an alle TPP in Kleinmachnow, die Kleinmachnower Kinder betreuen. Vorteil: weniger Bürokratie auf beiden Seiten, politischer Wunsch nach Unterstützung aller TPP würde umgesetzt werden.

Kleinmachnow, den 17.09.2019



Susanne Feser
Leiterin KITA-Verbund

§ 18 Förderung in Kindertagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

(2) § 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden.

(3) Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes,
2. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können,
3. der Betreuungsumfang.

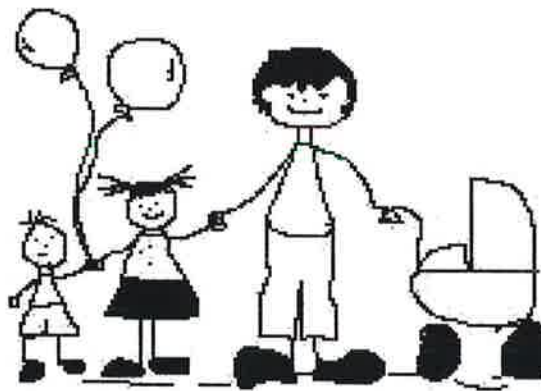
(4) Die Tagespflegepersonen sollen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.

Erläuterungen:

Übersicht

- | | | |
|--------|--|---|
| 1 | Entwicklung der Norm | 2.14.2 Anwendungsbereich der Erlaubnispflicht |
| 2 | Zu Absatz 1: | 2.14.3 Anzahl der Kinder – erlaubte Plätze |
| 2.1 | Kindertagespflege als Teil der Kindertagesbetreuung | 2.14.4 Geltungsdauer der Erlaubnis |
| 2.2 | Vermittlung oder nachträgliche Anerkennung | 2.14.5 Nachweispflicht, Zweifel an der Eignung, Führungszeugnis |
| 2.3 | Kostentragung | 2.14.6 Aufsichtsführung |
| 2.4 | Entwicklung vom Ehrenamt zum Beruf – Konsequenzen für Steuerpflicht und Sozialversicherung | 3 |
| 2.5 | Höhe der Geldleistung | 3.1 |
| 2.6 | Beiträge zu einer Unfallversicherung | 3.2 |
| 2.7 | Angemessene Alterssicherung | 3.3 |
| 2.8 | Bemessung der Geldleistung auf den einzelnen Platz | 3.3.1 |
| 2.9 | Geeignetheit der Tagespflegeperson | 3.3.2 |
| 2.10 | Vertretungsangelegenheiten | 4 |
| 2.11 | Kooperation von Tagespflegepersonen | 4.1 |
| 2.12 | Kurzfristige Betreuung | 4.2 |
| 2.13 | Tagespflege als Ergänzung zu Kita | 4.3 |
| 2.14 | Aufsicht über Kindertagespflege – Erlaubnisvorbehalt – Pflegeerlaubnis | 4.4 |
| 2.14.1 | Bundes- und landesrechtliche Entwicklung | |

Richtlinie



**zur Förderung der
Kindertagespflege
im Landkreis
Potsdam-Mittelmark**

Teil 2 - Finanzierung -

PM

LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK
Fachdienst Finanzhilfen für Familien
Änderung 01.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung	3
2. Finanzielle Leistungen	4
2.1. Kosten für den Sachaufwand	4
2.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Tagespflegepersonen	5
2.3. Einstufung der Tagespflegepersonen in die Entgeltstufen	9
2.4. Unfallversicherung	9
2.5. Alterssicherung	10
2.6. Kranken- und Pflegeversicherung.....	10
2.7. Essengeld für das Mittagessen	10
2.8. Finanzierung in Vertretungssituationen	10
2.9. Kostenausgleich	11
2.10. Entgelt für die Betreuung vor oder nach den Öffnungszeiten der örtlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Woche	12
2.11. Betreuung von privaten Kindern	12
2.12. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung	12
3. Kostenfreie Leistungen für Eltern/Personensorgeberechtigte	13
4. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	13

1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe oder deren Beauftragte vermittelt, zahlt der örtliche Träger der Jugendhilfe der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

Erfolgt eine Vermittlung ohne Einhaltung der Voraussetzungen entsprechend der Richtlinie Teil 1 des Landkreises Potsdam-Mittelmark besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwendungsersatz)
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Tagespflege bleiben bei der Finanzierung unberücksichtigt.

Ab dem 27. Fehltag (gezählt werden alle durch Krankheit, Urlaub etc. entstandenen Fehltage, ausgenommen sind hiervon die 2 Fortbildungstage pro Jahr) der Tagespflegeperson im Kalenderjahr endet die laufende Geldleistung.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen, die voll eingerichtet sind und der Tagespflegeperson unentgeltlich (auch ohne Forderung von Betriebskosten) zur Verfügung gestellt worden sind, wird kein pauschaler materieller Aufwendungsersatz gezahlt, sondern eine entsprechend des Einzelfalls materielle Aufwandsentschädigung. Diese wird unter Berücksichtigung des Bedarfes und individuell für den Einzelfall auf Antrag festgelegt.

Wird an mindestens 5 Wochenendtagen und/oder Feiertagen eine vertragsgemäße Betreuung durchgeführt, so ist der Betreuungsaufwand (Anzahl der Stunden) für die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung nicht mehr relevant. Die Tagespflegeperson hat für diejenigen Monate, in denen die 5 Tage überschritten werden, einen Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes, welches für die Betreuung von über 10 Stunden ausgewiesen ist. Es ist dabei das für die Tagespflegeperson zutreffende leistungsbezogene Entgelt anzusetzen.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt des Monats durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

Die Entgelte für Kinder im Grundschulalter werden bedarfsgerecht und individuell für den Einzelfall auf Antrag festgelegt.

Anträge auf abweichende Betreuungsvarianten werden durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall entschieden.

2. Finanzielle Leistungen

2.1. Kosten für den Sachaufwand

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes **alle** Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren
- Lebensmittel für Mahlzeiten, außer Mittag
- Kosten für die Bereitstellung eines Mittagessens, die nicht im Rahmen der häuslichen Ersparnis liegen
- Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.)
- Hygienebedarf, außer Windeln
- Ausstattungsgegenstände
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind)
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter
- Bürokosten
- Kommunikationskosten
- Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind)
- Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall gemäß Punkt 2.4.
- Berufshaftpflicht

Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 1,79 € pro Kind und belegten Platz. Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2014 (in der Fortschreibung).

Eine Erhebung von zusätzlichen Sachkosten mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind, ist nicht gestattet.

2.1.1. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Für mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten angebotene besondere Freizeitaktivitäten wie Ferienfahrten, Kino- und Theaterbesuche, den Besuch von Schwimm- und Freibädern etc. sowie Bildungsangebote mit musikischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischen und bildenden Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten können die Tagespflegepersonen einen mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betrag zur

Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

2.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Tagespflegepersonen

Die Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Die Qualifikation/Ausbildung der Tagespflegeperson bildet den ersten Eckpunkt für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Finanzierung der Förderungsleistung. Die Berechnung der Entgelte richtet sich auch nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (Höhe des Rechtsanspruches), zweiter Eckpunkt. Das Entgelt wird pro Kind gezahlt, damit ist dies der dritte Eckpunkt zur leistungsgerechten Finanzierung.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Höhen einer leistungsgerechten und differenzierten Förderungsleistung einschließlich Sachaufwand mit den entsprechenden Voraussetzungen aufgeführt.

2.2.1. Entgeltstufe 1

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen ohne fachliche Ausbildung

Entgelte je Kind und Monat bis zum Schuleintritt				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Zusammenfassung
1 bis unter 2	5 bis unter 10	37,59	41,16	78,75
2 bis unter 3	10 bis unter 15	75,18	82,32	157,50
3 bis unter 4	15 bis unter 20	112,77	123,48	236,25
4 bis unter 5	20 bis unter 25	150,36	164,64	315,00
5 bis unter 6	25 bis unter 30	187,95	205,80	393,75
6 bis unter 7	30 bis unter 35	225,54	246,96	472,50
7 bis unter 8	35 bis unter 40	263,13	288,12	551,25
8 bis unter 9	40 bis unter 45	300,72	329,28	630,00
9 bis unter 10	45 bis unter 50	338,31	370,44	708,75
ab 10 Stunden	ab 50	375,90	411,60	787,50

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 1,96 € pro Kind und Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt in dieser Entgeltgruppe 3,75 €.

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 9,80 € pro Stunde.
 Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 18,75 € pro Stunde.

2.2.2. Entgeltstufe 2

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Eignung

Entgelte je Kind und Monat bis zum Schuleintritt				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Zusammenfassung
1 bis unter 2	5 bis unter 10	37,59	57,96	95,55
2 bis unter 3	10 bis unter 15	75,18	115,92	191,10
3 bis unter 4	15 bis unter 20	112,77	173,88	286,65
4 bis unter 5	20 bis unter 25	150,36	231,84	382,20
5 bis unter 6	25 bis unter 30	187,95	289,80	477,75
6 bis unter 7	30 bis unter 35	225,54	347,76	573,30
7 bis unter 8	35 bis unter 40	263,13	405,72	668,85
8 bis unter 9	40 bis unter 45	300,72	463,68	764,40
9 bis unter 10	45 bis unter 50	338,31	521,64	859,95
ab 10 Stunden	ab 50	375,90	579,60	955,50

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 2,76 € pro Kind und Stunde.
 Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt in dieser Entgeltgruppe 4,55 €.

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 13,80 € pro Stunde.
 Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 22,75 € pro Stunde.

Diesen Stundensatz erhalten Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung als Säuglings- und Kinderkrankenschwester und Absolventen des Curriculums Sprache an der FHP (Fachhochschule Potsdam) in Zusammenarbeit mit IFFE e.V. (Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung).

2.2.3. Entgeltstufe 3

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung

Entgelte je Kind und Monat bis zum Schuleintritt				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Zusammenfassung
1 bis unter 2	5 bis unter 10	37,59	63,00	100,59
2 bis unter 3	10 bis unter 15	75,18	126,00	201,18
3 bis unter 4	15 bis unter 20	112,77	189,00	301,77
4 bis unter 5	20 bis unter 25	150,36	252,00	402,36
5 bis unter 6	25 bis unter 30	187,95	315,00	502,95
6 bis unter 7	30 bis unter 35	225,54	378,00	603,54
7 bis unter 8	35 bis unter 40	263,13	441,00	704,13
8 bis unter 9	40 bis unter 45	300,72	504,00	804,72
9 bis unter 10	45 bis unter 50	338,31	567,00	905,31
ab 10 Stunden	ab 50	375,90	630,00	1005,90

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,00 € pro Kind und Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt in dieser Entgeltgruppe 4,79 €.

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 15,00 € pro Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 23,95 € pro Stunde.

Diesen Stundensatz erhalten Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung. Folgende Ausbildungen werden anerkannt: staatlich anerkannter Erzieher, staatlich anerkannter Sozialpädagoge, Absolventen von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Kinderkrippenerzieher, Kindergärtner, Horterzieher, Erzieher in Heimen und Horten, Erzieher im kirchlichen Dienst, Kinderdiakon, Gruppenerzieher, Unterstufenlehrer, Freundschaftspionierleiter, Sozialarbeiter, Lehrer, Jugend-, Sozial- und Gesundheitsfürsorger, Psychiatriediakon mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt und mit einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich Tagesbetreuung, Rehabilitationspädagoge, Heilerziehungspfleger, -diakon, Heilpädagoge. Alle Abschlüsse der Fachkräfte, die die weibliche Form führen, werden auch anerkannt.

Zu den ausgebildeten Fachkräften zählen auch die Personen die eine nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz gleichwertige Ausbildung verfügen und diese Anerkennung vorlegen.

2.2.4. Entgeltstufe 4

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung und der Anerkennung als Tagespflegestelle mit integrativem Betreuungsangebot oder Konsultationstagespflegestelle

Entgelte je Kind und Monat bis zum Schuleintritt				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Zusammenfassung
1 bis unter 2	5 bis unter 10	37,59	69,09	106,68
2 bis unter 3	10 bis unter 15	75,18	138,18	213,36
3 bis unter 4	15 bis unter 20	112,77	207,27	320,04
4 bis unter 5	20 bis unter 25	150,36	276,36	426,72
5 bis unter 6	25 bis unter 30	187,95	345,45	533,40
6 bis unter 7	30 bis unter 35	225,54	414,54	640,08
7 bis unter 8	35 bis unter 40	263,13	483,63	746,76
8 bis unter 9	40 bis unter 45	300,72	552,72	853,44
9 bis unter 10	45 bis unter 50	338,31	621,81	960,12
ab 10 Stunden	ab 50	375,90	690,90	1066,80

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,29 € pro Kind und Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt in dieser Entgeltgruppe 5,08 €.

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 16,45 € pro Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 25,40 € pro Stunde.

Der Fachdienst Soziales und Wohnen vergibt das Prädikat „Tagespflegestellen mit integrativem Charakter“ an Tagespflegepersonen auf Antrag. Voraussetzung dafür ist ein Berufsabschluss der Tagespflegeperson als sozialpädagogische Fachkraft mit einem Abschluss gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg und der Bedarf, Integrationstagespflegestellen im Landkreis zu eröffnen. Der Bedarf wird durch den Fachdienst Soziales und Wohnen und den Fachdienst Finanzhilfen für Familien festgestellt. Die fachlichen Standards des Landkreises Potsdam-Mittelmark müssen erfüllt werden. Ein Anspruch auf die Einstufung besteht nicht.

Der Fachdienst Finanzhilfen für Familien vergibt das Prädikat „Konsultationstagespflegestelle“¹ an Tagespflegepersonen auf Antrag. Voraussetzung dafür ist ein Berufsabschluss der Tagespflegeperson als sozialpädagogische Fachkraft mit einem

¹ vgl. Teil 1 – Erteilung einer Pflegeerlaubnis und Qualitätsstandards, Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark, 2018, Kapitel 18, Bedingungen für die Auswahl einer Konsultationstagespflegestelle, Seite 27

Abschluss gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg und der Bedarf, Konsultationstagespflegestellen im Landkreis zu eröffnen. Der Bedarf wird durch den Fachdienst Finanzhilfen für Familien festgestellt. Die fachlichen Standards des Landkreises Potsdam-Mittelmark müssen erfüllt werden. Ein Anspruch auf die Einstufung besteht nicht.

2.3. Einstufung der Tagespflegepersonen in die Entgeltstufen

Alle Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf die Zahlung der Förderungsleistung nach der Entgeltstufe 1. Ausnahmen bilden diejenigen Tagespflegepersonen, die ausschließlich „private Kinder“² betreuen.

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Tagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Schreiben die Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung. Sie muss die Anforderungen einer höheren Entgeltstufe nachweisen. Eine Kopie der Einstufungsmitteilung wird an die zuständige Gemeinde/Amt gesandt. Ausnahmen bilden diejenigen Tagespflegepersonen, die ausschließlich private Kinder betreuen. Diese erhalten eine Pflegeerlaubnis ohne separate Einstufungsmitteilung.

Eine Tagespflegeperson kann die Veränderung der Einstufung mit einem Antrag zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres beantragen. Die Ausbildungsvoraussetzungen müssen mit der Antragsstellung vorliegen. Die begründeten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

Die Mitteilung erfolgt innerhalb von 3 Monaten durch den zuständigen Fachdienst. Die Mitteilung enthält das nächstmögliche Quartal und das Jahr, ab dem die neue Entgeltstufe gezahlt wird.

2.4. Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe in Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag vollständig erstattet.

Muss eine Tagespflegeperson nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend den aktuellen Beträgen zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

²Als private Kinder werden die Kinder in dieser Richtlinie bezeichnet, bei denen die Tagespflegepersonen Betreuungsverträge nur mit den Personensorgeberechtigten abschließen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe oder deren Beauftragte sind nicht Vertragspartner im Betreuungsvertrag.

2.5. Alterssicherung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe zahlt den nachgewiesenen hälftigen Betrag zu einer angemessenen Alterssicherung.

Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt.

Liegt keine Verpflichtung³ zur Zahlung von Beträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.:

- Lebensversicherungen,
- fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz,
- berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.

Der zu berücksichtigende Höchstbetrag (hälftig) wird monatlich auf max. 165,00 € festgelegt.

2.6. Kranken- und Pflegeversicherung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe zahlt den angemessenen hälftigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird der Grundbetrag gezahlt ohne zusätzliche Leistungen. Tagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

2.7. Essengeld für das Mittagessen

Das Erheben und die Höhe des Essengeldes für das Mittagessen werden zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag geregelt. Der zu zahlende Betrag für ein Mittagessen sollte zwischen 1,05 € und max. 2,00 € liegen. Die Tagespflegepersonen haben auf Wunsch den Personensorgeberechtigten eine Kalkulation vorzulegen. Den Personensorgeberechtigten ist die Essengeldzahlung zu quittieren.

2.8. Finanzierung in Vertretungssituationen

Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege bedarf aufgrund der sehr restriktiven Grenzen dieses Betreuungsangebotes der besonderen Betrachtung. Bei einem plötzlichen Wegfall der Betreuungsleistung, weil die Tagespflegeperson aus zwingenden Gründen diese nicht erbringen kann, entstehen häufig unlösbare Betreuungslücken. Um die Betreuung eines Kindes in diesen Situationen gewährleisten zu können und damit auch weiterhin Bedarf und Rechtsanspruch erfüllend eine Leistung zur Verfügung zu stellen, soll die Betreuung im Vertretungsfall ein lenkendes Element sein. Müssen Kinder durch eine andere Tagespflegeperson betreut werden, dann gelten auch hier die Bedingungen gemäß des § 43 SGB VIII soweit landesrechtlich nichts Anderes bestimmt wird.

³ Die Entscheidung zur Beitragsfreistellung trifft i. d. R. der Rentenversicherungsträger oder es liegen andere gesetzliche Bestimmungen zur Begründung der Beitragsfreistellung vor. Der Bescheid ist dem Antrag beizufügen.

2.8.1 Vertretung in Kindertagesstätten

Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer Kita mit 54,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren festgelegten Kapazitätsgrenze der Einrichtung.

Zwischen der Tagespflegeperson und der Kita, die eine Betreuung im Vertretungsfall absichert, ist eine Vereinbarung zur Kooperation zu schließen.

Der Träger der Einrichtung stellt unter dem Nachweis des Namens betreuter Kinder und der Anzahl der Vertretungstage einen formgebundenen Antrag zur Finanzierung an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

2.8.2 Vertretung durch Tagespflegepersonen

- a) Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer anderen Tagespflegestelle mit 36,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Pflegeerlaubnisverfahren festgelegten maximal zu betreuenden Kinderanzahl.

Zwischen den Tagespflegepersonen, die eine Betreuung im Vertretungsfall absichern, sind entsprechende Vereinbarungen zur Kooperation/Vernetzung zu schließen.

- b) Kann die Betreuung eines oder mehrerer Kinder bei Ausfall einer Tagespflegperson durch eine andere Betreuungsperson in den Räumlichkeiten der ausfallenden Tagespflegestelle übernommen werden, so muss diese aufsuchende Betreuungsperson durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, hier dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien, gemäß § 43 SGB VIII als geeignet eingeschätzt worden sein. Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt die Pauschale für die Betreuung eines Kindes mit 22,00 € pro Kind und Tag fest.

Die im Vertretungsfall tätig gewordene Tagespflegeperson stellt unter dem Nachweis des Namens betreuter Kinder und der Anzahl der Vertretungstage einen formgebundenen Antrag zur Finanzierung an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

2.9. Kostenausgleich

Nehmen Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark Tagespflegestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch, so sind die Entgelte entsprechend der Entgeltstufen des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu zahlen.

Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, in Tagespflegestellen im Landkreis betreut, so hat die Tagespflegeperson den Betreuungsvertrag mit dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe abzuschließen.

2.10. Entgelt für die Betreuung vor oder nach den Öffnungszeiten der örtlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Woche

In solchen Situationen erhält die Tagespflegeperson für eine zusätzliche Stunde ein Entgelt in Höhe von 11,50 € sofern das Kind/die Kinder an maximal 2 Tagen in der Woche betreut wird/werden, ansonsten gelten die Parameter in den Tabellen unter Ziffer 2.2.

2.11. Betreuung von privaten Kindern

Eine Tagespflegeperson kann private Kinder aufnehmen und betreuen. Sie hat dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien die private Betreuung innerhalb von 4 Wochen mit dem vereinbarten Stundenumfang und Zeiten anzuzeigen. Sie hat keinen Anspruch auf die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung.

2.12. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung

Entsprechend unterschiedlicher Festlegungen und damit verbundener Bearbeitungsfristen der Versicherungsträger sind die Anträge wie folgt zu stellen:

1. für die Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/Rentenversicherung bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres. Ab dem 01.09. des darauffolgenden Jahres setzt die Verfristung ein.
2. für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zum 31.08. des 2. Folgejahres. Ab dem 01.09. des 2. Folgejahres tritt die Verfristung ein.⁴

Den Anträgen sind entsprechend dem Einzelfall folgende begründende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen - insbesondere Name der Versicherungen, Datum der Vertragsabschlüsse, Höhe der Versicherungsbeiträge
2. Nachweis über die gezahlten Beiträge zu den Versicherungen (Jahreskontoblatt über die gezahlten Beiträge)
3. Nachweis (Teilnahmebestätigung oder Zertifikat) über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen an mindestens 2 Tagen im Jahr
4. Angabe der Bankverbindung (nach dem SEPA-Verfahren, Angabe der BIC und IBAN)

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden rückwirkend gezahlt.

Die Unterlagen sind als Kopien einzureichen.

⁴ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.04.2010, DS J/210/028

Die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag rückwirkend für ein Kalenderjahr entsprechend der Tabelle Punkt 2.5. erstattet.

Die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag rückwirkend für ein Kalenderjahr entsprechend Punkt 2.6. erstattet.

Zur Beachtung: Bei Betreuungsverhältnissen, die Tagespflegepersonen mit Kindern/örtlichen Trägern von außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark schließen, sind entsprechend der Zuständigkeiten die Anträge zum Kostenausgleich für die Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe des betreffenden Landkreises bzw. Bezirksamtes (für das Land Berlin) zu richten.

Ausnahmeregelung:

Es können monatliche Abschlagszahlungen für das laufende Jahr, für die Alterssicherung in Höhe von 50,00 € und für die Kranken-/Pflegeversicherung in Höhe von 75,00 € formlos beantragt werden. Die konkrete Nachweisführung der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres erfolgen.

3. Kostenfreie Leistungen für Eltern/Personensorgeberechtigte

Die Beratung und Vermittlung zur Betreuung eines Kindes ist im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit einer Ausnahme auf die Ämter und Gemeinden übertragen worden.

Insbesondere die Beratungsleistung nach § 23 SGB VIII, das Ermitteln des Elternbeitrages nach § 17 KitaG oder auch die Bescheidung des Rechtsanspruches auf Betreuung sind kostenfreie Leistungen nach dem SGB VIII.

4. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Änderungen treten zum 01.11.2018 in Kraft.

gez. Regina Thinius
Leiterin des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien

Kopie

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bürgermeister	Finanzen / Beteiligungen	Bauen / Wohnen
Büro des Bürgermeisters	EINGANG	Recht / Sicherheit / Ordnung
Bürger-Büro	15. Dez 2016 Nr. 9607	Schutz und Gebäudemanagement
Personal	Gemeindevertretung	

zwischen

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark - im Folgenden:

Landkreis genannt

und der Gemeinde Kleinmachnow - im Folgenden:

Kommune genannt

Auszug
Anlage 3

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 21), wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 3

Tagespflege und deren Finanzierung

- (1) Im Rahmen des § 18 Absatz 1 KitaG vermittelt die Kommune geeignete Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen, und schließt Verträge gemäß § 18 Absatz 3 KitaG ab. Sie zahlt den notwendigen Sachaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Förderungsleistung an die Tagespflegepersonen. Dabei setzt sie die jeweils geltende Richtlinie des Landkreises zur Kindertagespflege um.
- (2) Die Kommune erhebt Beiträge für die Kindertagespflege gemäß § 18 Absatz 2 KitaG, entsprechend der kommunalen Regelung und behält diese ein.
- (3) Der Landkreis erstattet der Kommune die Aufwendungen entsprechend der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark Teil 2 – Finanzierung“, in der jeweils gültigen Fassung, jedoch abzüglich der eingehenden Elternbeiträge.
- (4) Die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Absatz 3 werden vom Landkreis vierteljährlich rückwirkend, spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Ansprüche durch die Kommune, erstattet. Die Erstattungsansprüche sind bis zum Ende des Monats, welcher auf das abgelaufene Quartal folgt, geltend zu machen.
- (5) Der Landkreis erstattet den Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung gemäß der aktuellen Fassung der Tagespflegerichtlinie.
- (6) Die Kommune erhält für die Aufgabendurchführung nach Absatz 1 eine pauschalierte Aufwandserstattung. Diese beträgt monatlich 15,00 € pro kommunales Kind, das in Tagespflege betreut ist. Die Erstattung erfolgt quartalsweise rückwirkend in Analogie zu Absatz 4.

Aufgabenübertragung von der Gemeinde Kleinmachnow an den KITA-Verbund Kleinmachnow und Regelung der Bezuschussung zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals in Einrichtungen des KITA-Verbundes

1. Grundlage

Am 05.12.2016 ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Kleinmachnow zur Aufgabenübertragung nach § 1 KitaG und zur Bezuschussung der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals unterzeichnet worden.

Der Vertrag ist ab 1.1.2017 unbefristet mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar.

2. Übertragung von Aufgaben an den KITA-Verbund

Der KITA-Verbund übernimmt die Aufgaben nach § 2, soweit es sich um Kinder handelt, die in einer Einrichtung des KITA-Verbundes betreut werden.

Der KITA-Verbund übernimmt die Aufgaben nach § 3 und erhält die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und die Aufwandserstattung nach Abs. 6. Die Beantragung und Vereinnahmung erfolgt durch den KITA-Verbund eigenständig.

Der KITA-Verbund beantragt und vereinnahmt die Zuschüsse zum notwendigen pädagogischen Personal in Einrichtungen des KITA-Verbundes nach § 4 eigenständig.

Die Bezuschussung erfolgt für jede einzelne Kindertagesstätte (Variante 1).

3. Nachweispflicht

Der KITA-Verbund kommt der Nachweispflicht gegenüber dem Landkreis nach § 7 für die von ihm übernommenen Aufgaben nach.

4. Bei der Kommune verbleibende Aufgaben

Die anderen Aufgaben, insbesondere § 2 Abs. (2) b. und § 5 verbleiben bei der Kommune.

Kleinmachnow, den 23.12.16

.....
Bürgermeister
Michael Grubert

.....
Verkleiterin
Susanne Feser

Anlage:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Kleinmachnow vom 05.12.2016

**Richtlinie der Gemeinde Kleinmachnow
für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kindertagespflege**

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage:

1.1. Förderungszweck:

Ziel der Förderung ist die Verbesserung und Unterstützung der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow.

1.2. Zuwendungsgewährung:

Bei der Zuwendungsgewährung handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die hierfür bereitgestellten Mittel stammen aus dem Gemeindehaushalt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt nur im Rahmen der im Wirtschaftsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel.

1.3. Rechtsgrundlage:

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

2. Förderung:

2.1 Gegenstand der Förderung:

Die Zuwendungsgewährung erfolgt zweckgebunden in Form von Zuschüssen. Diese Zuschüsse werden auf Antrag durch die Gemeinde Kleinmachnow gewährt.

2.2 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger/-in:

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger/-innen sind Tagespflegepersonen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow tätig sind und gemeindeangehörige Kinder betreuen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist eine nicht nur vorübergehende, auf Dauer ausgerichtete, Tätigkeit des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin im Bereich der Kindertagespflege.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung wird als finanzieller Zuschuss für einen oder mehrere der nachstehend bezeichneten Maßnahmen gewährt:

4.1.1 Absicherung von Einnahmeausfällen im Krankheitsfall:

Die selbstständig tätige Tagespflegeperson kann zur Absicherung von Einnahmeausfällen im Krankheitsfall eine Zusatzversicherung abschließen. Förderungsfähig sind Versicherungsverträge zur Absicherung von Einnahmeausfällen aus Kindertagespflege an

Arbeitstagen von bis zu 6 Wochen. Es werden Zuwendungen durch Erstattung von Versicherungsprämien in Höhe von bis zu 500,00 € pro Tagespflegeperson und Kalenderjahr gewährt.

Bei Kalenderjahren, in denen der Versicherungsvertrag nicht über den gesamten Jahreszeitraum besteht, wird die Zuwendung anteilig gewährt.

4.1.2 Qualifizierungsmaßnahmen:

Für den Besuch von anerkannten Fortbildungskursen zur Kindertagespflege werden finanzielle Zuwendungen gewährt. Generell förderungsfähig sind die vom Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., sowie dem Jugendamt oder der Gemeinde Kleinmachnow angebotenen Fortbildungskurse. Über die maximale Zuwendung wird im Einzelfall, vor Beginn der Maßnahme, entschieden.

4.1.3 Sachmittel:

Finanzielle Zuwendungen werden weiter für den Erwerb von Sachmitteln zur qualitativen Verbesserung der Kindertagespflege gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens einjährige Tätigkeit der Tagespflegeperson im Sinne vorstehender Ziffer 2.2.

Die Zuwendung wird einmalig zum Erwerb eines oder mehrerer Gegenstände, die in das Eigentum der Tagespflegeperson übergehen, gewährt. Die Zuwendung ist der Höhe nach auf 1.500,00 € des ~~Netto-Erwerbspreises~~ begrenzt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu 50 % innerhalb von 2 Monaten nach Erwerb der Sachmittel sowie zu jeweils 25 % zum 30.06. der beiden Folgejahre, sofern die Tätigkeit der Tagespflegeperson im Sinne vorstehender Ziffer 2.2 ab dem Tage der Beantragung bis zu den jeweiligen Auszahlungszeitpunkten ununterbrochen Fortbestand hatte.

- 4.2. Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass zu den geförderten Maßnahmen nicht bereits anderweitig eine freiwillige Kostenübernahme durch Dritte respektive ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen Dritte besteht.

5. Rückgewähr der Zuwendung

Sofern es im Hinblick auf geförderte Maßnahmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu Rückzahlungen an die Gemeinde Kleinmachnow kommen sollte, sind die von der Tagespflegeperson vereinnahmten Zuwendungen bis zum Höchstbetrag des gewährten Förderbetrages an die Gemeinde Kleinmachnow zu erstatten.

6. Verfahren der Antragstellung / Auszahlung

6.1 Antrag:

Zuwendungen sind schriftlich vor Durchführung der Auftragserteilung der Maßnahme bei der Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow, formlos zu beantragen. Die Förderung nach dem 01.01.2009 begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Den Förderanträgen sind beizufügen:

- 6.1.1 eine Kurz-Beschreibung der beabsichtigten Fördermaßnahme im Sinne vorstehender Ziffer 4.1.1 bis 4.1.3,
- 6.1.2 eine Erklärung, dass anderweitige Erstattungsmöglichkeiten im Sinne vorstehender Ziffer 4.2 nicht bestehen,
- 6.1.2 eine Versicherung der Richtigkeit der Angaben sowie eine Anerkennung der Inhalte der vorliegenden Richtlinie.

6.2 Bewilligung:

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid über den zu gewährenden Zuschuss. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die bezuschussten Maßnahmen müssen in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durchgeführt werden.

6.3 Auszahlung:

Zur Auszahlung ist die Durchführung der geförderten Maßnahme und die Verauslagung entsprechender Kosten durch die Tagespflegeperson nachzuweisen bzw. durch geeignete Maßnahmen glaubhaft zu machen.

Bei einem beantragten Vorschuss muss unverzüglich nach Vorliegen aller Rechnungen eine Abrechnung der Fördermittel erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt unbar auf eine von dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin zu benennende Kontoverbindung. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.

7. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

Kleinmachnow, 29.06.2009


M. Grubert
Bürgermeister